



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble  
- Parlamentssekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Stefan Zierke**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
11018 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
POSTANSCHRIFT

TEL +49 (0)30 20655-1120  
FAX +49 (0)30 20655-4112  
E-MAIL Stefan.Zierke @bmfjsf.bund.de  
INTERNET www.bmfjsf.de

ORT, DATUM Berlin, den 16.08.2019

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Dr. Petra Sitte u. a. und der Fraktion  
DIE LINKE**

**- Drucksache 19/11910 vom 25. Juli 2019**

**Entwicklungen beim Elterngeld und ElterngeldPlus seit 2014**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1:

Wie viele Kinder wurden seit 2014 geboren (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bundesländern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Die Anzahl der Lebendgeborenen in Deutschland ist der nachstehenden Tabelle bzw. die Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten der Anlage 1 „Lebendgeborene nach Kreisen“ zu entnehmen.



SEITE 2 **Lebendgeborene in Deutschland 2014-2017**

<b>Jahr</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b>Bundesland</b>				
Baden-Württemberg Württemberg	95.632	100.269	107.489	107.375
Bayern	113.935	118.228	125.689	126.191
Berlin	37.368	38.030	41.086	40.163
Brandenburg	19.339	19.112	20.934	20.338
Bremen	6.211	6.509	7.136	7.001
Hamburg	19.039	19.768	21.480	21.133
Hessen	54.631	56.889	60.731	60.988
Mecklenburg- Vorpommern	12.830	13.298	13.442	13.081
Niedersachsen	66.406	67.183	75.215	73.020
Nordrhein-Westfalen	155.102	160.468	173.276	171.984
Rheinland-Pfalz	33.427	34.946	37.519	37.445
Saarland	7.328	7.511	8.215	8.313
Sachsen	35.935	36.466	37.941	36.834
Sachsen-Anhalt	17.064	17.415	18.092	17.837
Schleswig-Holstein	22.793	23.549	25.420	25.066
Thüringen	17.887	17.934	18.475	18.132
<b>Deutschland</b>	<b>714.927</b>	<b>737.575</b>	<b>792.131</b>	<b>784.884</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt 2019, Statistik der Geburten



SEITE 3 Frage Nr. 2:

Wie viele Personen haben das Elterngeld seit dem 1. Januar 2014 bis 31. März 2019 in Anspruch genommen (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Jahren, Bundesländern, Landkreisen, kreisfreien Städten und Kinderanzahl)?

Frage Nr. 3:

Wie lange haben Personen das Elterngeld seit 2014 in Anspruch genommen (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Jahren, genommenen Monaten, Bundesländern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Die Fragen Nr. 2 und Nr. 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da der Elterngeldbezug nach der Gesetzeslage bis zum 30. Juni 2015 bis zu 14 Monate und seit dem 1. Juli 2015 auch über den 14. Monat hinaus möglich ist, kann der Elterngeldbezug für ein Kind in bis zu drei Kalenderjahren liegen. Die Elterngeldstatistik über die beendeten Leistungsbezüge erfasst die Zahl der Beziehenden daher nicht nach Jahren, sondern nach Geburtsjahrgängen. Diesem System folgend, bezieht sich die Zahl der Beziehenden in der nachfolgenden Tabelle jeweils auf die Geburtenjahrgänge, unabhängig davon in welchem Kalenderjahr das Elterngeld bezogen wurde. Weil die Geburtsjahre ab 2016 noch nicht abgeschlossen sind, sind diese Meldungen nicht endgültig.



**Beziehende (Anzahl/ Bezugsdauer) in Deutschland nach Geburtsjahren:**

		Geburtsjahr		
		2014	2015	ab 2016 - 1.Qu. 2019
Beziehende	Insgesamt (Frauen und Männer)	932 953	948 753	3 026 078
	Weiblich	688 494	690 959	2 207 153
	Männlich	244 459	257 794	818 925
Bezugsdauer	Insgesamt (Frauen und Männer)	9,4	9,9	10,8
	Weiblich	11,6	12,5	13,5
	Männlich	3,1	4	3,4

Der Anlage 2 „Frage 2\_3\_6“ ist die Anzahl der Leistungsbeziehenden nach Geschlecht und Anzahl der Kinder im Haushalt sowie die Bezugsdauer der Väter und Mütter (Kategorien und Durchschnitt) zu entnehmen. Die Tabelle enthält Daten zum Elterngeld für die Geburtsjahrgänge 2014 bis zum 1. Quartal 2019 (ab 2016).

Frage Nr. 4:

Wie hoch war der Anteil der Frauen (in Prozent), die ein Elterngeld in Höhe von 300 Euro, 300 bis 500 Euro, 500 bis 750 Euro, 750 bis 1000 Euro, 1000 bis 1250 Euro, 1250 bis 1500 Euro, 1500 bis 1800 Euro, mehr als 1800 Euro seit 2014 erhalten haben (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bundesländern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Frage Nr. 5:

Wie hoch war der Anteil der Männer (in Prozent), die ein Elterngeld in Höhe von 300 Euro, 300 bis 500 Euro, 500 bis 750 Euro, 750 bis 1000 Euro, 1000 bis 1250 Euro, 1250 bis 1500 Euro, 1500 bis 1800 Euro, mehr als 1800 Euro seit 2014 erhalten haben (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bundesländern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Die Fragen Nr. 4 und Nr. 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.



SEITE 5 Der Anlage 3 „Frage 4\_5“ ist die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Anspruchs im Bezugszeitraum (2014-2016 ff.) nach Geschlecht zu entnehmen. Die Tabelle enthält die angefragten Daten regionalisiert (Kreise/kreisfreie Städte) zu den Geburtsjahrgängen 2014 bis 2016 ff.

Frage Nr. 6:

Wie hoch war der Anteil der Frauen/Männer (in Prozent), die Elterngeld nicht als Lohnersatzleistung, sondern auf der Basis des Mindestelterngeldes von 300 Euro (plus eventuelle Zuschläge wie den Geschwisterbonus bzw. Mehrlingsbonus) seit 2014 erhalten haben (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bundesländern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Der Anlage 2 „Frage 2\_3\_6“ ist der Anteil der Elterngeldbezieher nach Geschlecht, die Elterngeld auf Basis des Mindestbetrages erhalten, zu entnehmen.

Frage Nr. 7:

Wie hat sich der Anteil der Frauen/Männer, die ein Nettoeinkommen unter 1000 Euro beziehen und bei der Berechnung des Elterngeldes vom Niedriglohnzuschlag des § 2 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) profitieren, seit 2014 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bundesländern, absoluten und relativen Zahlen)?

Frage Nr. 8:

Wie hoch ist der Anteil der Frauen/Männer, die ein Nettoeinkommen über 1200 Euro beziehen und bei der Berechnung des Elterngeldes gemäß des § 2 Abs. 2 BEEG Abzüge erhalten (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bundesländern, absoluten und relativen Zahlen)?

Antwort:

Die Fragen Nr. 7 und Nr. 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.



SEITE 6 Der Anlage 4 „Frage 7\_8“ ist das Einkommen vor der Geburt von weniger als 1.000,- EUR und von mehr als 1.200,- EUR nach Geschlecht zu entnehmen. Die Tabelle enthält Daten zum Elterngeld für die Geburtsjahrgänge 2014 bis zum 1. Quartal 2019 (ab 2016).

Frage Nr. 9:

In wie vielen Fällen teilen sich Eltern den Elterngeldbezug hälftig auf je sieben Monate Elterngeldbezug auf (bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie in absoluten Zahlen und im Verhältnis)

Frage Nr. 10:

In wie vielen Fällen teilen sich die Eltern den Elterngeldbezug nahezu hälftig auf dann sechs und acht Monate Elterngeldbezug auf (bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie in absoluten Zahlen und im Verhältnis)?

Antwort:

Die Fragen Nr. 9 und Nr. 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Statistik über das Elterngeld kann nur Daten zu den gesetzlich vorgegebenen Merkmalen liefern. Auswertungen zum Paarverhalten sind nicht möglich, da in der Statistik nur die Daten erhoben werden dürfen, die unmittelbar Auskunft zur Nutzung der jeweiligen Leistung geben.

Frage Nr. 11:

In wie vielen Fällen nehmen Väter ihren Elterngeldanspruch wahr, ohne dass die Mutter gleichzeitig Elterngeld bezieht (bitte aufschlüsseln in absoluten und relativen Zahlen sowie nach Monaten, Bezugsdauer und Bundesländern, sowie Jahren)?



SEITE 7 Antwort:

Die durchschnittliche Bezugsdauer von Elterngeld von Vätern in Deutschland beträgt insgesamt 3,8 Monate. Durch die Regelungen zum Elterngeld Plus hat sich die Bezugsdauer von Vätern bereits deutlich erhöht. Die durchschnittliche Bezugsdauer von Vätern, die sich für Elterngeld Plus entscheiden, lag im Jahr 2018 bei 8,9 Monaten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 9 und Nr. 10 verwiesen.

Frage Nr. 12:

Wie hoch ist der Anteil an Elternzeitmonaten die Väter nehmen, ohne dass die Mutter gleichzeitig Elterngeld bezieht (absolut und im Verhältnis sowie aufgeschlüsselt nach Monaten, Bezugsdauer und Bundesländern, sowie Jahren)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage Nr. 9 und Nr. 10 verwiesen.

Frage Nr. 13:

Wie viele Elterngeldbezieherinnen und Elterngeldbezieher sind vor der Geburt von befristeten Arbeitsverträgen mit temporärer Erwerbslosigkeit betroffen (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Jahren und Bundesländern)?

Antwort:

Die Statistik über das Elterngeld kann nur Daten zu den gesetzlich vorgegebenen Merkmalen liefern. Daher können auch keine Aussagen über Befristung von Arbeitsverträgen und temporärer Erwerbslosigkeit getroffen werden.



SEITE 8 Frage Nr. 14:

Bei wie vielen Frauen und Männern wurde das Elterngeld auf Transferleistungen angerechnet und wie viele davon waren alleinerziehend (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Bundesländern)?

Antwort:

Elterngeld ist keine eigene Einkommensart in der Grundsicherungsstatistik des SGB II, sodass keine spezifischen Aussagen zur Zahl der Personen im SGB II mit Einkommen aus Elterngeld und in der Folge auch nicht zur Höhe des angerechneten Einkommens möglich sind. Zahlen zum angerechneten Elterngeld im Bereich des SGB XII und AsylbLG liegen auch nicht vor. Entsprechende Zahlen zu Alleinerziehenden liegen daher ebenfalls nicht vor.

Frage Nr. 15:

Wie hoch waren seit 2014 die Einsparungen bei der Auszahlung von Transferleistungen an Eltern im Elterngeldbezug auf Grund der Anrechnung des Elterngelds auf andere Transferleistungen pro Jahr in den betroffenen Haushaltsetats des Bundes (bitte aufschlüsseln nach Jahren und betroffenen Haushaltsetats)?

Antwort:

Die Höhe der Einsparungen bei der Auszahlung von Transferleistungen an Eltern im Elterngeldbezug auf Grund der Anrechnung des Elterngelds auf andere Transferleistungen kann nicht beziffert werden.

Frage Nr. 16:

Wie viele Eltern haben seit Einführung des ElterngeldPlus 2015 dieses in Anspruch genommen (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Jahren und Bundesländern)?





SEITE 9 Antwort:

Der Anlage 5 „Frage 16\_20“ ist die Anzahl der Beziehenden nach Geschlecht, Art der Inanspruchnahme und Ländern zu entnehmen. Dabei handelt sich um die Auswertungen auf Basis der beendeten Statistiken der Quartale nach Einführung des ElterngeldPlus (Q3/2015, Q4/2015). Für Geburten ab 2016 wurden Auswertungen auf Basis der Bestandsstatistiken der Jahre 2016 bis zum 1. Quartal 2019 mit noch nicht abgeschlossenen Geburtsjahren vorgenommen.

Frage Nr. 17:

Wie viele Mütter und Väter haben seit der Einführung des ElterngeldPlus 2015 den Mindestsatz von 150 Euro erhalten (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Antwort:

Die Anzahl der Mütter und Väter, die in Deutschland seit der Einführung des ElterngeldPlus 2015 den Mindestsatz von 150 Euro erhalten haben, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.



**Leistungsbezüge für ab dem 3. Quartal 2015 geborene Kinder nach Geschlecht und Mindestbetrag in Höhe von 150 Euro: inkl. 1. Quartal 2019**

Leistungsbezüge für ... geborene Kinder*, Stand inkl. 1. Quartal 2019	Insgesamt		Leistungsbezüge von Männern		Leistungsbezüge von Frauen	
	Insgesamt	darunter mit einem Min- dest- betrag in Höhe von 150,- EUR	Zusam- men	darunter mit einem Min- dest- betrag in Höhe von 150,- EUR	Zusam- men	darunter mit einem Min- dest- betrag in Höhe von 150,- EUR
im 3. und 4. Quartal 2015	497 399	22 247	136 601	2 669	360 798	19 578
im Jahr 2016	1 011 332	51 688	285 667	6 397	725 665	45 291
im Jahr 2017	1 028 971	51 174	298 611	5 855	730 360	45 319
im Jahr 2018	923 110	42 702	222 301	3 775	700 809	38 927
im Jahr 2019	62 665	3 065	12 346	149	50 319	2 916
Summe	3 523 477	170 876	955 526	18 845	2 567 951	152 031

\* Geburtsjahrgänge ab 2016 noch nicht abgeschlossen, weitere Meldungen möglich.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019

Frage Nr. 18:

Bei wie vielen Frauen und Männern wurde das ElterngeldPlus seit der Einführung 2015 auf Transferleistungen angerechnet und wie viele davon waren alleinerziehend (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Bundesländern)?

Antwort:

Hinsichtlich der Anrechnung von ElterngeldPlus auf Transferleistungen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 14 verwiesen.



SEITE 11 Frage Nr. 19:

Wie hoch waren seit der Einführung 2015 die Einsparungen bei der Auszahlung von Transferleistungen an Eltern im ElterngeldPlusbezug auf Grund der Anrechnung des ElterngeldPlus auf andere Transferleistungen pro Jahr in den betroffenen Haushaltsetats des Bundes (bitte aufschlüsseln nach Jahren und betroffenen Haushaltsetats)?

Antwort:

Hinsichtlich der Einsparungen bei der Auszahlung von Transferleistungen an Eltern im ElterngeldPlus-Bezug wird auf die Antwort zu Frage Nr. 15 verwiesen.

Frage Nr. 20:

Wie viele Eltern haben seit der Einführung des ElterngeldPlus 2015 den Partnerschaftsbonus in Anspruch genommen (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Jahren und Bundesländern)?

Antwort:

Der Anlage 5 „Frage 16\_20“ ist die Anzahl der Beziehenden nach Geschlecht, Art der Inanspruchnahme und Ländern zu entnehmen. Dabei handelt sich um die Auswertungen auf Basis der beendeten Statistiken der Quartale nach Einführung des ElterngeldPlus (Q3/2015, Q4/2015). Für Geburten ab 2016 wurden Auswertungen auf Basis der Bestandsstatistiken der Jahre 2016 bis zum 1. Quartal 2019 mit noch nicht abgeschlossenen Geburtsjahren vorgenommen.

Frage Nr. 21:

Wie viele Eltern, im Elterngeldbezug, sind vorher beide in Vollzeit tätig gewesen, so dass sie berechtigt wären, bei einer Reduzierung ihrer Arbeitszeit den Partnerschaftsbonus zu beziehen?



SEITE 12 Antwort:

Die Statistik über das Elterngeld kann nur Daten zu den gesetzlich vorgegebenen Merkmalen liefern. Daher können auch keine Aussagen über den Arbeitsumfang von Eltern getroffen werden.

Frage Nr. 22:

Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die wöchentliche Arbeitszeit von 25 – 30 Stunden für den Partnerschaftsbonus passend ist, insbesondere unter dem Aspekt von alleinerziehenden Eltern, wenn laut Elterngeldstatistik 2018 des Statistisches Bundesamt insgesamt nur 4,2 Prozent aller Mütter den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen?

Frage Nr. 23:

Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die wöchentliche Arbeitszeit von 25 – 30 Stunden für den Partnerschaftsbonus passend ist, insbesondere unter dem Aspekt, wenn beide Eltern vor der Geburt Erwerbstätig waren aber nur einer von beiden Elternteilen Vollzeit gearbeitet hat und der andere Teilzeit?

Antwort:

Die Fragen Nr. 22 und Nr. 23 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Stundenkorridor von 25 – 30 Wochenstunden ermöglicht es beiden Elternteilen sowohl, sich Zeit für die Betreuung ihres kleinen Kindes/ ihrer kleinen Kinder zu nehmen, als auch in einem Umfang erwerbstätig sein, der die eigene dauerhafte wirtschaftliche Absicherung und die der Familie sicherstellt. Diese Überlegungen gelten gerade auch für Alleinerziehende, die auch mit kleinen Kindern häufiger in höheren Stundenumfängen erwerbstätig sind als Mütter in Paarfamilien. Der Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit hat gezeigt, dass keine der befragten Alleinerziehenden auf die Frage, warum man den Partnerschaftsbonus nicht



SEITE 13 nutzen möchte, angab, der notwendige Stundenumfang von 25 Stunden sei zu hoch. Der Stundenkorridor stellt insofern kein Hindernis für die Alleinerziehenden dar. (BT-Drs. 19/400, Kapitel V.2. S. 14).

Der Partnerschaftsbonus ist besonders bei Vätern beliebt. Sie entscheiden sich am häufigsten für den Bonus, weil sie dadurch mehr Zeit mit ihrem Kind verbringen und sich Beruf und Kinderbetreuung partnerschaftlich aufteilen können (vgl. BT-Drs. 19/400, Kap. IV, S. 14). Was die Nutzung des Partnerschaftsbonus insgesamt angeht, ist (mit Blick auf die Erfahrungen seit Einführung des Elterngelds 2007) davon auszugehen, dass sich die Nachfrage auch hier weiterentwickeln wird.

Frage Nr. 24:

Wie viele Mütter und Väter waren vor der Elternzeit selbstständig?

- a) Wie hoch war das durchschnittliche Elterngeld?
- b) Wie hoch war das mittlere Elterngeld?
- c) Wie viele Mütter und Väter die vor der Elternzeit selbstständig waren, beziehen Mindestelterngeld?

Antwort:

Zu 24 a) Ca. 2,5 % (ca. 23 Tsd. Bezieher) aller Elterngeldbezieher hatten vor der Geburt ausschließlich Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Zu 24 b + c) Die Auswertung erfolgt separiert nach Monaten mit Elterngeld Basis und Elterngeld Plus Bezug, da diese verschieden berechnet werden und andere Mindestbeträge haben. Grundlage sind jeweils alle Bezieher der oben genannten Gruppe mit mindestens einem Monat Bezug Elterngeld Basis bzw. Plus und ihre durchschnittlichen Elterngeldbezüge der jeweiligen Art. 70 % der Elterngeldbeziehenden und 89 % der Elterngeld Plus-Beziehenden, die den Mindestbetrag erhalten, sind mindestens einen Monat während des Bezugs von Elterngeld/Elterngeld Plus selbständig erwerbstätig.



SEITE 14

	<b>Durchschnittl. Auszahlungsbetrag</b>	<b>Mittlere Höhe (Median)</b>	<b>Anteil Bezie- hende Min- destbetrag (alle Monate)</b>	<b>Davon mind. einen Monat er- werbstätig</b>	<b>Beziehende</b>
Basisel- terngeld	Ca. 990 Euro	Ca. 880 Euro	Ca. 18 %	Ca. 70 %	Ca. 22 Tsd.
Eltern- geldPlus	Ca. 440 Euro	Ca. 360 Euro	Ca. 29 %	Ca. 89 %	Ca. 4 Tsd.

Auswertung vom Fraunhofer Institut mit den aktuellsten verfügbaren abgeschlossenen Leistungsbezü-  
gen eines kompletten Jahres (2. Hj. 2015 – 2. Hj. 2016)

Frage Nr. 25:

Wie viele Mütter und Väter waren vor der Elternzeit selbstständig und abhängig beschäftigt?

a) Wie hoch war das durchschnittliche Elterngeld?

b) Wie hoch war das mittlere Elterngeld?

c) Wie viele Mütter und Väter die vor der Elternzeit selbstständig und abhängig beschäftigt waren, beziehen Mindestelterngeld?

Antwort:

Zu 25 a) Ca. 3 % (ca. 30 Tsd. Bezieher) aller Elterngeldbezieher hatten vor der Geburt sowohl Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit als auch aus nichtselbständiger Arbeit.

Zu 25 b + c) Die Auswertung erfolgt separiert nach Monaten mit Basiselterngeld und Elterngeld Plus Bezug, da diese verschieden berechnet werden und andere Mindestbeträge haben. Grundlage sind jeweils alle Beziehenden der oben genannten Gruppe mit mindestens einem Monat Bezug Basiselterngeld bzw. ElterngeldPlus und ihre durchschnittlichen Elterngeldbezüge der jeweiligen Art. 76 % der Elterngeldbeziehenden und 91 % der Elterngeld Plus-Beziehenden, die den Mindestbetrag erhalten, sind mindestens einen Monat während des Bezugs von Elterngeld/Elterngeld Plus selbständig erwerbstätig und abhängig beschäftigt.



	<b>Durchschnittl. Auszahlungsbetrag</b>	<b>Mittlere Höhe (Median)</b>	<b>Anteil Beziehende Mindestbetrag (alle Monate)</b>	<b>Davon mind. einen Monat erwerbstätig</b>	<b>Beziehende</b>
Basisel-terngeld	Ca. 1.020 Euro	Ca. 990 Euro	Ca. 4 %	Ca. 76 %	Ca. 28 Tsd.
Eltern-geldPlus	Ca. 460 Euro	Ca. 430 Euro	Ca. 16 %	Ca. 91 %	Ca. 6 Tsd.

Auswertung Fraunhofer Institut mit den aktuellsten verfügbaren abgeschlossenen Leistungsbezügen eines kompletten Jahres (2. Hj. 2015 – 2. Hj. 2016)

Frage Nr. 26:

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Übergang von Berufstätigkeit in die Elternzeit im besonderen Bezug auf Probleme mit der Krankenversicherung?

Antwort:

Die Voraussetzungen für den Zugang zur bzw. den Fortbestand des Versicherungsverhältnisses in der gesetzlichen Krankenversicherung bei Inanspruchnahme von Elternzeit regelt das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Für die Zeit der Inanspruchnahme der Elternzeit bleibt grundsätzlich der versicherungsrechtliche Status in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger besteht gemäß § 192 Absatz 1 Nummer 2 SGB V während der Inanspruchnahme von Elternzeit fort. Eine Mitgliedschaft, die im Rahmen einer freiwilligen Versicherung besteht, endet ebenfalls nicht durch die Inanspruchnahme von Elternzeit. Der krankenversicherungsrechtliche Schutz ist somit sichergestellt. In Bezug auf die private Krankenversicherung (PKV) besteht bei Elternzeit und der Zahlung von Elterngeld ein laufender PKV-Vertrag unverändert (gleiche Leistungen, Weiterzahlung der Beiträge) fort.



SEITE 16 Frage Nr. 27:

Wie lange dauert die Bearbeitung von Elterngeldanträgen derzeit durchschnittlich (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern, Landkreisen und kreis-freien Städten)?

Frage Nr. 28:

Wie lang dauert nach Kenntnis der Bundesregierung die Bearbeitung von Elterngeldanträgen in den einzelnen Elterngeldstellen (bitte jede Elterngeldstelle benennen)?

Frage Nr. 29:

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Bearbeitungszeit der Elterngeldanträge in den letzten 5 Jahren entwickelt?

Antwort:

Die Fragen Nr. 27, Nr. 28 und Nr. 29 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) liegt nach Maßgabe des Artikels 85 des Grundgesetzes bei den Ländern. Der Bundesregierung war es daher nur möglich im Rahmen einer Länderabfrage die vorhandenen und mitunter nicht einheitlichen Daten zu erbitten. In einigen Bundesländern konnte die Beantwortung dieser Frage durch Abfragen und Auswertungen in den kommunalen Elterngeldstellen innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgen bzw. lagen die abgefragten Daten vor allem für frühere Jahre nicht vor. Der Anlage 6 „Frage 27\_28\_29“ ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen nach Bundesländern, Landkreisen und kreis-freien Städten, soweit vorhanden, zu entnehmen.

Frage Nr. 30:

Plant die Bundesregierung eine Erhöhung der Mindestsätze des Elterngelds und des ElterngeldPlus, wenn nein, warum nicht?





SEITE 17 Antwort:

Eine Erhöhung der Mindestsätze ist nicht geplant.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen Nr. 33 und Nr. 34 verwiesen.

Frage Nr. 31:

Plant die Bundesregierung eine Abschaffung der Anrechnung des Elterngelds und des ElterngeldPlus auf Sozialleistungen, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das Elterngeld mit seinem Mindestbetrag (300 Euro im Basiselterngeld und 150 Euro im ElterngeldPlus) steht grundsätzlich allen Elterngeldberechtigten zur Verfügung. Bei den Leistungen nach dem SGB II (ALG II), dem SGB XII (Sozialhilfe) und nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) wird es jedoch als Einkommen berücksichtigt. Dies trägt der Nachrangigkeit dieser Leistungen Rechnung. Waren die Eltern vor der Geburt erwerbstätig, wird ein Einkommensfreibetrag von 300 Euro im Basiselterngeld und 150 Euro im ElterngeldPlus eingeräumt. Änderungen sind nicht geplant.

Frage Nr. 32:

Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Inanspruchnahme von Elterngeld und ElterngeldPlus durch Familien mit geringem Einkommen zu erhöhen, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Elterngeld wird von allen Einkommensgruppen genutzt. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Ausschöpfungsquote von Eltern mit geringeren Einkommen niedriger ist.

Frage Nr. 33:



SEITE 18

Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex der letzten Jahre wie hoch müsste das Mindestelterngeld ausfallen, das seit dem 01. Januar 2007 300 Euro beträgt?

Frage Nr. 34:

Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex der letzten Jahre wie hoch müsste das Höchstelterngeld ausfallen, das seit dem 01. Januar 2007 1800 Euro beträgt?

Antwort:

Die Fragen Nr. 33 und Nr. 34 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der allgemeine Verbraucherpreisindex ist von 2007 bis 2018 um 15,8 % gestiegen (Statistisches Bundesamt). Im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist keine Dynamisierung im Sinne einer Anpassung der Elterngeldhöhe an den allgemeinen Verbraucherindex vorgesehen. Familien mit geringem Einkommen werden im Elterngeld durch die Geringverdienerkomponente besonders unterstützt.

Frage Nr. 35:

In wie weit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie hoch der Anteil von genommen Elternzeitmonaten bei Vätern ist in den Fällen in denen es sich um getrennt lebenden Eltern mit geteiltem Sorgerecht handelt (bitte Aufschlüsseln nach 0,1,2 oder mehr Monaten und Jahren)?

Antwort:

Die Statistik über das Elterngeld kann nur Daten zu den gesetzlich vorgegebenen Merkmalen liefern. Daher können auch keine Aussagen über Sorgerecht und Zusammenleben der Eltern getroffen werden.

Frage Nr. 36:



SEITE 19

Wie hoch ist der Anteil von genommen Elternzeitmonaten bei Vätern in Fällen von getrennt lebenden Eltern mit geteiltem Sorgerecht mit Unterhaltsvorschussbezug (bitte Aufschlüsseln nach 0,1,2 oder mehr Monaten und Jahren)?

Antwort:

Die Statistik über das Elterngeld kann nur Daten zu den gesetzlich vorgegebenen Merkmalen liefern. Daher können auch keine Aussagen über Sorgerecht, Zusammenleben der Eltern und Bezug von Unterhaltsvorschuss getroffen werden.

Frage Nr. 37:

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Nutzung des Elterngelds, Elterngeld-Plus und Partnerschaftsbonus bei Eltern nach der Geburt ihres zweiten oder dritten Kind?

Frage Nr. 38:

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Nutzung von Elterngeld bei Vätern nach der Geburt ihres zweiten oder dritten Kindes?

Frage Nr. 39:

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Nutzung von Elterngeld bei Müttern nach der Geburt ihres zweiten oder dritten Kindes?

Antwort:

Die Fragen Nr. 37, Nr. 38 und Nr. 39 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Anlage 7 „Frage\_37\_38\_39“ ist die Anzahl der Beziehenden nach Geschlecht, Art der Inanspruchnahme sowie nach Anzahl der Kinder im Haushalt zu entnehmen.

Dabei handelt sich um die Auswertungen auf Basis der beendeten Statistik des Jahres 2015 (Q3/2015, Q4/2015). Für Geburten ab 2016 wurden Auswertungen auf Basis der Bestandssta-



SEITE 20 tistiken der der Jahre 2016 bis zum 1. Quartal 2019 mit noch nicht abgeschlossenen Geburts-  
jahren vorgenommen.

  
Stefan Zierke